

Amtsgericht München

Az.: 161 C 18040/11



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 20.01.2012 folgenden

Beschluss

- I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:
 1. Der Beklagte zahlt an die Klagepartei 1000€. Damit sind sämtliche streitgegenständliche Forderungen abgegolten.
 2. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die klagepartei 1/4 und der Beklagte 3/4.

- II. Der Streitwert wird auf 1.366,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

gez.

■
Richterin am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

München, 23.01.2012

■
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle